

§ 5.

Die Verlagsbegründung liefert der Central-Direktion 20 Frei-Exemplare, davon 3 auf feinem Papier, und ferner jedem Provinzialverleger ein Exemplar eines jeden Bandes der Werke 5 Bände, Abdrucke seiner Arbeit, jedoch ohne Umfassung der Titel, und betrug daher nur eine Maß. Abdrucke von 5 Exemplaren des Bogen, welche der Druck ausfallen. —
 Der Hof. Rat Dr. von Sichel in Wien erfüllt hingegen von der Abteilung: Verkünden deutscher Könige und Kaiser 8 Frei-Exemplare, davon 2 auf feinem Papier.

§ 6.

Die Verlagsbegründung verpflichtet sich, der Central-Direktion mit Vorlagen bis zu 10 Exemplaren jeden Bandes für die Gültigkeit der Druckpreise zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Bei Vertrag über Abrechnung wird Vertragsunterzeichnet, worauf sich beide contrahirenden Theile der Zustimmung eines Schriftführers von 3 Personen, von denen jeder Theil einen nimmt, die Mitte von ihnen bezeugt wird.

§ 8

Wollte die Central-Direktion sich entschließen, für eine der folgenden neuen Abteilungen einen neuen Journalen im Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Kabinets-Buchhandlung, dieser von Lissa der Abrechnung der in ihrem Verlag erschienenen Abteilungen mitzutheilen.

§ 9

Der Vertrag über die Kabinets-Buchhandlung mit dieser Vertragsverpflichtung des Buchs auf eine neue Form kann nur mit Genehmigung der Central-Direktion erfolgen.

Es sind von diesem Vertrag zwei völlig gleichläufige Abschriften mit beiderseitigem Chancendruck, Unterschriften